



MERKBLATT Februar 2025

Versicherungsrechtliche Fragen bei Schnuppernden oder Praktikanten

Schnupperlernende oder Praktikanten sind Spezialfälle innerhalb unseres Ausbildungssystems in der Schweiz. Wie solche Personen versichert sein müssen, ist oftmals unklar.

Dieses Merkblatt soll dabei helfen, eine Übersicht darüber zu geben, wie man als Betrieb mit Schnupperlernenden, Praktikanten und weiteren Fällen umgehen muss, wenn es um die Versicherungen geht.



Einleitung

In diesem Merkblatt gehtes darum darzulegen, welche Anspruchsgruppe in welchen Fällen wie versichert werden muss. Folgende Fälle werden genauer erklärt:

- Zukunftstag, Projektwoche oder Ähnliches
- Schnupperlehre
- Praktikum
- Integrationsvorlehre
- Kurzpraktikum in einem anderen Betrieb

Als Faustregel gilt: Praktikanten und Schnupperlernende erbringen echte Arbeitsleistung und sind in die Betriebsabläufe eingebunden. Sie sind Ende Jahr der Unfallversicherung des Arbeitgebers zu melden.

Jugendliche, welche den Beruf lediglich erkunden, insbesondere an Zukunftstagen, im Rahmen von Projektwochen oder ähnlichen Veranstaltungen, sind nicht in die Betriebsabläufe integriert und sind folglich über die Krankenkasse der Jugendlichen versichert.

Im Folgenden wird die versicherungsrechtliche Handhabung verschiedener Spezialfälle genauer erläutert. Nicht zu den Spezialfällen gehört die **klassische Lehre** und ist somit nicht Inhalt dieses Merkblattes.

1. Zukunftstag, Projektwoche oder Ähnliches

Der sog. Zukunftstag bzw. die Projektwoche oder sonstige Veranstaltungen zur Erkundung der Berufe, bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Unfall versichert sein müssen. Diese Jugendlichen werden nicht in die Betriebsabläufe des Betriebs integriert. Bei Unfällen an Zukunftstagen bzw. in der Projektwoche ist die Krankenversicherung der Jugendlichen und nicht die Unfallversicherung des Betriebes zuständig. Kein relevantes Kriterium ist hierbei die Entlohnung.

2. Schnupperlehre

Für die Definition sowie rechtliche Aspekte zur Schnupperlehre, siehe Leitfaden Rekrutierung. Gemäss Arbeitsgesetz dürfen Jugendliche ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren (ArGV 5).

2.1 Unfallversicherung

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Unfall versichert (Art. 1a UVG). Dies gilt auch für Schnupperlernende.

Entscheidend für die Notwendigkeit einer obligatorischen Unfallversicherung der Suva ist, ob ein echter Arbeitseinsatz erbracht wird und ob die schnuppernden Personen in die wesentlichen Betriebsabläufe eingebunden sind oder nicht. Gemäss Informationen der Suva ist aber in jedem Fall wichtig, dass auch Schnupperlernende der Suva gemeldet werden.

Die Schnupperlernenden befinden sich zwar noch nicht in einer beruflichen Ausbildung, sind jedoch ähnlich wie Lernende eingestuft, da Schnupperlernende ihre Berufswahl schon enger eingegrenzt haben als Jugendliche, welche z. B. an einem Zukunftstag teilnehmen. Die Schnupperlernenden nehmen über mehrere Tage an den Betriebsabläufen teil und leisten echte Arbeit. Schnupperlernende sind am Ende des Jahres in die Lohndeklaration aufzunehmen, obschon sie in der Regel keinen Lohn beziehen (Art. 115 Abs. 1 lit. b UVV).

2.2 Haftpflichtversicherung

Jugendliche sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Schnupperlernenden während der Schnupperlehre verursacht werden, selbst aufkommen. Schnupperlernende können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z. B. Familienhaftpflicht der Eltern) der Schnupperlernenden zu klären.

3. Praktikum

Praktikumsverträge gelten in erster Linie für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ziel eines Praktikums ist es, den Beruf besser kennenzulernen und praktische berufliche Fähigkeiten zu vermitteln. Da das Praktikum einen Ausbildungszweck verfolgt, sollte es üblicherweise nicht länger als ein Jahr dauern.

Empfehlung: Schliessen Sie einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab, inklusive Praktikumsziel.

Für den Praktikumsvertrag gilt der jeweils aktuell gültige GAV Gebäudetechnik, sowie die Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag. Sinngemäss sind die Bestimmungen über den Lehrvertrag heranzuziehen. Für Praktikanten, welche das 20. Altersjahr erfüllt haben, sind die Mindestlöhne gemäss dem jeweils aktuellen GAV Gebäudetechnik massgebend und anzuwenden.

3.1 Unfallversicherung

Nach Angaben der Suva sind Personen, welche für die berufliche Integration oder zur Neuorientierung ein Praktikum absolvieren, gegen Unfall versichert. Als Praktikanten gelten laut Suva diejenigen Personen, welche ein berufliches Ausbildungsziel verfolgen oder Personen, aus deren Arbeitseinsatz der Betrieb einen wirtschaftlichen Nutzen erzielen kann. Irrelevant ist hingegen, ob Praktikanten einen Lohn beziehen oder nicht.

In Bezug auf die Prämien gilt für Praktikanten eine Sonderbestimmung. Für Praktikanten ist ein prämienschuldiger Tagesverdienst von mindestens CHF 81.20 ab dem vollendeten 20. Altersjahr und CHF 40.60 vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu deklarieren. Falls der Lohn höher liegt als die genannten Ansätze, ist der effektive Lohn zu deklarieren. Praktikanten sind vom Betrieb obligatorisch bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten versichert (Art. 1a UVG). Bei Freizeitunfällen und Unfällen auf dem Arbeitsweg (Nichtbetriebsunfall) sind sie dann versichert, wenn sie mindestens acht Stunden in der Woche beim gleichen Betrieb tätig sind (Art. 1a, Abs. 1 UVG). Die Prämienpflicht ist in Art. 91 UVG geregelt. Weitere Informationen zur Unfallversicherung bei Praktika erhält man auf der Webseite der Suva.

3.2 Berufliche Vorsorge

Dauert ein Praktikum länger als drei Monate, so müssen Praktikanten ab einer gewissen Eintrittsschwelle obligatorisch gemäss BVG versichert sein. Diese Versicherungspflicht gilt ab Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 2 und 7 BVG). Überdies ist ab dem vollendeten 17. Lebensjahr der Lohnbeitrag für die AHV und die Arbeitslosenversicherung zu leisten. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge ändert sich immer wieder.

3.3 Bewilligung für Praktikanten aus dem Ausland

Eine Bewilligung benötigen Praktikanten aus der EU/EFTA ab einer Praktikumsdauer von mehr als drei Monaten. Für Drittstaatsangehörige braucht es unabhängig von der Praktikumsdauer eine Aufenthaltsbewilligung.

3.4 Haftpflichtversicherung

Jugendliche im Praktikum sind während der Dauer der Beschäftigung automatisch in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs eingeschlossen.

In jedem Fall zu beachten ist die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz. Ein besonderes Augenmerk sollte auf Fragen der Ausrüstung für Praktikanten gelegt werden.

4. Integrationsvorlehre

Seit 2018 haben Migranten die Möglichkeit eine sog. Integrationsvorlehre (Invol) zu absolvieren. Seit 2021 steht dieses Programm auch für Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs offen. Bei der Integrationsvorlehre muss der Betrieb die Voraussetzungen zum Ausbilden erfüllen (entsprechende Bildungsbewilligung). Eine Person im Betrieb muss ausserdem für die Lernenden zuständig sein und diese entsprechend fachlich begleiten. Die aktuellen Bedingungen des Invol und des Invol+ sind direkt der Webseite des Staatssekretariats für Migration SEM zu entnehmen.

Für Migranten, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, stellt sich die Frage des Mindestlohnes. Dafür entscheidend sind die Ausbildungen der Arbeitnehmenden sowie die Beurteilung, wie diese gegenüber schweizerischen Ausbildungen zu beurteilen sind. Scheint der Mindestlohn aufgrund dieser Beurteilung zu hoch angesetzt zu sein, müsste ein Mindestlohnunterschreitungsgesuch gestellt werden. Dieses ist der Paritätischen Landeskommission Gebäudetechnik (PLK) gestützt auf Art. 10.2 lit l GAV Gebäudetechnik zu stellen. Die PLK wird dieses Gesuch unter den Aspekten der Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Webseite der PLK bezogen werden (Anhang 8 Mindestlöhne Ziff. 3, Art. 39, Installateur ohne Ausbildung).

Allfällige weitergehende Regelungen für Personen aus Drittstaaten und dem Asylbereich sind direkt beim Migrationsamt abzuklären.

5. Kurzpraktikum in einem anderen Betrieb

Sieht der Ausbildungsvertrag (Praktikumsvertrag) vor, dass der Praktikant ein vorübergehendes externes Praktikum in einem anderen Betrieb absolvieren soll, dann bleibt die Versicherungsdeckung weiterhin über den Ausbildungsbetrieb bestehen. Ausnahme hiervon sind Personen, welche an einer IV-Massnahme teilnehmen, welche in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Diese Fälle sind über die IV bei der Suva gegen Unfälle versichert.

Weitere Informationen

suissetec

- Berufliche Grundbildung bei suissetec ([suissetec.ch/grundbildung](https://www.suissetec.ch/grundbildung))
- Merkblatt «Schnupperlehre – Ihre Investition in den Nachwuchs» ([suissetec.ch/toplehrmeister](https://www.suissetec.ch/toplehrmeister))
- Merkblatt «Rekrutierung von Lernenden» ([suissetec.ch/toplehrmeister](https://www.suissetec.ch/toplehrmeister))
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei suissetec ([suissetec.ch/asgs](https://www.suissetec.ch/asgs))
- (Schnupper-)Lehrstellen in der Gebäudetechnik ([toplehrstellen.ch](https://www.suissetec.ch/toplehrstellen))
- suissetec Bildungslandschaft ([bildung.suissetec.ch](https://www.bildung.suissetec.ch))

Gebäudetechnik

- GAV Gebäudetechnik ([suissetec.ch/gav](https://www.suissetec.ch/gav))
- Paritätische Landeskommission Gebäudetechnik (PLK) ([plk-gebaeudetechnik.ch](https://www.plk-gebaeudetechnik.ch))

Gesetze & Verordnungen

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ([fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1982/1676_1676_1676](https://www.fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1982/1676_1676_1676))
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) ([fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1983/38_38_38](https://www.fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1983/38_38_38))
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) ([fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797](https://www.fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797))

Webseiten des Bundes

- Staatssekretariat für Migration (SEM), Integrationsvorlehre (INVOL) (www.sem.admin.ch/invol)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Eintrittsschwelle ([suissetec.ch/bsv-eintrittsschwelle](https://www.suissetec.ch/bsv-eintrittsschwelle))

Sonstiges

- Suva, Unfallversicherung bei Integration in den ersten Arbeitsmarkt (Praktika) ([suissetec.ch/suva-uv-integration](https://www.suissetec.ch/suva-uv-integration))

Hinweis

Rechtliche Begriffe können unterschiedlich interpretiert und von Gerichten und Behörden unterschiedlich beurteilt werden. suissetec übernimmt deshalb keine Haftung für Vollständigkeit, Inhalt und Korrektheit des Merkblattes. Bitte wenden Sie sich für die Beurteilung eines konkreten Falles jeweils an eine juristische Fachperson, z. B. bei der Abteilung Recht von suissetec.

Auskünfte

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen die Abteilung Recht von suissetec gerne zur Verfügung: +41 43 244 73 00, info@suissetec.ch

Autoren

Dieses Merkblatt (Text und Grafiken) wurde durch die Abteilung Recht von suissetec erstellt.

Dieses Merkblatt wurde überreicht durch: